

Ihr Ansprechpartner: Phone: Fax: e-mail: Datum:
Christopher Pragassa -1677 -51677 christopher.pragassa@de.ebmpapst.com 15.10.2025

Art. 33 REACH und RoHS Kundeninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie gemäß der Europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist.

Ergänzend hierzu stellen wir Ihnen relevante Informationen gemäß der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, deren Anhang II (Stoffbeschränkungen) zuletzt durch die Richtlinie 2015/863/EU erweitert wurde, zur Verfügung. Die Richtlinie 2015/863/EU wird in der Praxis häufig auch als „RoHS 3“ bezeichnet und erweitert die Stoffbeschränkungen um die folgenden Stoffe: **Bis(2-ethylhexyl) phthalate (DEHP)**, **Butyl benzyl phthalate (BBP)**, **Dibutyl phthalate (DBP)** und **Diisobutyl phthalate (DIBP)**.

Nach der REACH-Verordnung ist **ebm-papst St. Georgen GmbH & Co. KG** ein nachgeschalteter Anwender und Lieferant von Erzeugnissen und unterliegt somit keiner Registrierungspflicht.

1. Informationen nach Art. 33 REACH

Unsere Auskunftspflicht als Lieferant von Erzeugnissen besteht dann, wenn ein sogenannter Kandidatenstoff - besonders besorgnisreger Stoff = substance of very high concern (svhc), der in die sog. Kandidatenliste aufgenommen ist - in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten ist (REACH-VO, Artikel 33). Die Kandidatenliste wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) regelmäßig erweitert und veröffentlicht. Wir betrachten den Stand von 17. Jan 2023. Derzeit finden sich in verschiedenen Komponenten unserer Produkte ein oder mehrere SVHC in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent. Dies sind:

- **Bleioxid (CAS-Nr. 1317-36-8)** bei SMD-Dioden auf der Leiterplatte von EC-Produkten.
- **N,N-Dimethylacetamide (DMAc) (CAS-Nr. 127-19-5)** bei bestimmten Isolationsmaterialien in AC-Produkten.
- **Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)** kommt bei allen unseren Produkten in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent zum Einsatz.
- **Dibortrioxid (CAS-Nr. 1303-86-2)** bei bestimmten Elektronikbauteilen in EC-Produkten
- **4,4'-Isopropylidendiphenol (BPA) (CAS-Nr. 80-05-7)** bei bestimmten Schrumpfschläuchen

- **N,N-Dimethylformamid (CAS-Nr. 68-12-2)** bei Leiterplattenlaminaten FR4
- **Dodecamethylcyclohexasiloxane D6 (CAS-Nr . 540-97-6)** bei bestimmten Silikonteilen
- **Decamethylcyclopentasiloxane D5 (CAS-Nr. 541-02-6)** bei bestimmten Silikonteilen
- **Octamethylcyclotetrasiloxane D4 (CAS-Nr. 556-67-2)** bei bestimmten Silikonteilen
- **2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (CAS-Nr. 71868-10-5)** bei bestimmten Sensoren
- **6,6'-di-tert-butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol (DBMC) (CAS-Nr.: 119-47-1)** als Anti-Alterungsmittel bei bestimmten Gummiteilen

Um auch zukünftig unsere Verpflichtungen nach Art. 33 REACH zu erfüllen, verfolgen wir die weitere Entwicklung der Informationspflichten in Bezug auf unsere Produkte.

Hinweis zur SCIP-Datenbank: Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat eine Datenbank (SCIP-Datenbank) eingeführt, in der entlang der Lieferkette Informationen zu Erzeugnissen nach Art. 33 REACH-VO und darüber hinaus weitere Angaben mitgeteilt werden müssen. Unsere Produkte sind soweit erforderlich in der SCIP-Datenbank gemeldet.

Unsere Produkte halten zudem die Vorgaben der REACH Anhänge XIV und XVII ein.

2. Informationen nach RoHS

Hinsichtlich der Richtlinie 2011/65/EU (Restriction of Hazardous Substances, RoHS) in ihrer aktuell geltenden Fassung (inkl. RoHS 3) bestehen seitens der **ebm-papst St. Georgen GmbH & Co. KG** keine gesetzlichen Informationspflichten. Dennoch stellt ebm-papst auf freiwilliger Basis seinen Kunden relevante Informationen zur Verfügung.

Im Hinblick auf Bleioxid macht ebm-papst von den folgenden, von der Beschränkung für Bleioxid ausgenommenen Verwendungen gemäß Annex III RoHS-Richtlinie Gebrauch:

- **Ausnahme 7c-I**, Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen außer dielektrischer Keramik in Kondensatoren, z. B. piezoelektronische Geräte, oder in einer Glas- oder Keramikmatrixverbindung
- **Ausnahme 7c-II**, Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber.

Im Hinblick auf Blei macht ebm-papst von den folgenden, von der Beschränkung für Blei ausgenommenen Verwendungen gemäß Annex III Gebrauch:

- **Ausnahme 6a, 6a.I** Blei in Stahl;
- **Ausnahme 6b, 6b.I und 6b.II** Blei in Aluminiumlegierungen;
- **Ausnahme 6c**, Blei in Kupferlegierungen;
- **Ausnahme 7a**, Blei bei Hochtemperaturloten.

Aktueller Hinweis:

Den Stand der Verlängerungsanträge hinsichtlich der von der Beschränkung für Blei ausgenommenen Verwendungen verfolgen wir mit großer Aufmerksamkeit. Wegen der voraussichtlichen Änderungen stehen wir mit unseren Lieferanten bereits in Kontakt. Entsprechend den uns vorliegenden Informationen ist in diesem Jahr mit einer Veröffentlichung einer delegierten Richtlinie zu rechnen. Die sodann geltenden Übergangsfristen werden in der delegierten Richtlinie geregelt

Bei für unsere Produkte relevanten Änderungen der SVHC- Kandidatenliste oder RoHS werden wir Sie hierüber zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christopher Pragassa
Qualitätsmanagement